

PROTOKOLL DER POLIZEIRATSITZUNG VOM 27. APRIL 2021

ANWESEND:

Die Vorsitzende: Frau Bürgermeisterin Marion DHUR

Die Mitglieder des Polizeikollegiums:

Die Herren Bürgermeister Herbert GROMMES, Friedhelm WIRTZ

Anwesend über Videokonferenz: Die Herren Bürgermeister D. FRANZEN, E. WIESEMES

Die Mitglieder des Polizeirates:

Erik SOLHEID, Ingrid PETERS-HÜWELER, Jürgen SCHLABERTZ

Anwesend über Videokonferenz:

Kevin HOFFMANN, David MARÉCHAL, Manfred RAUW

Ludwig HEINEN, José HECK, Jean-Luc VELZ

Gerd NEUENS, Norbert MERTEZ, Michael HENNES

Nadja KAUT, Helmuth REUTEN

Der besondere Rechnungsführer: Herr Edy HILGERS

Der dt. Zonenchef: Herr Polizeikommissar J. CREMER

Die Zonensekretärin: Frau Beatrix RADERMACHER

ENTSCHULDIGT:

Mélanie DUPONT, Gregor FRECHES, Thomas ORTHAUS

Verlegung des Tagungsortes und Teilnahme per Videokonferenz

Auf Grund des Rundschreibens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 08. Juni 2020;

Auf Grund des Ministerialerlasses vom 28. Oktober 2020, womit die Föderalregierung weitgreifende Maßnahmen beschlossen hat zur Eindämmung des Coronavirus COVID-19, worunter unter anderem die Vermeidung von essentiellen Fortbewegungen und Menschenansammlungen fallen;

In Erwägung, dass die Begebenheiten des Sitzungssaals der Polizeizone Eifel für das Abhalten der Polizeiratsitzung nicht die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Teilnehmer ermöglichen und somit als Tagungsort der Sitzungssaal im St.Vither Rathaus bestimmt wurde und die Polizeiratsmitglieder somit auch die Möglichkeit haben an der Sitzung per Videokonferenz teilzunehmen.

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 20.00 Uhr.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 22. Februar 2021

Die Mitglieder des Polizeirates genehmigen einstimmig das vorliegende Protokoll.

FINANZEN

2. Genehmigung der Jahresendabrechnung 2020 der Polizeizone Eifel - Beschluss

Der Polizeirat:

Auf Grund des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes, insbesondere Art. 40, 71 und 72;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 5. September 2001 zur Einführung der allgemeinen Buchführung der lokalen Polizei;

Nach Durchsicht der aufgestellten Rechnungslage 2020, der budgetären Buchführung, Bilanz und Ergebnisrechnung 2020 der allgemeinen Buchführung durch den besonderen Rechnungsführer Herrn Edy HILGERS, der für die Polizeizone Eifel zuständig ist;

In Anbetracht dessen, dass auf alle Fragen zufriedenstellend geantwortet wurde;

Auf Vorschlag des Polizeikollegiums;

Beschließt einstimmig:

Art. 1: Die Rechnungsablage 2020 der budgetären Buchführung gutzuheißen, welche wie folgt abschließt und integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet:

1) Haushaltsergebnis 2020

| | Festgestellte Einnahmenanrechte | Ausgabeverpflichtungen | Haushaltsergebnis |
|--------------------------|---------------------------------|------------------------|-------------------|
| Ordentlicher Dienst | 7.206.326,31 € | 6.378.182,91 € | 828.143,40 € |
| Außerordentlicher Dienst | 353.497,33 € | 353.497,33 € | 0,00 € |

2) Buchführungsergebnis 2020

| | Festgestellte Einnahmenanrechte | Ausgabenrechnungen | Buchführungsergebnis |
|--------------------------|---------------------------------|--------------------|----------------------|
| Ordentlicher Dienst | 7.206.326,31 € | 6.325.776,53 € | 880.549,78 € |
| Außerordentlicher Dienst | 353.497,33 € | 118.812,99 € | 234.684,34 € |

Art. 2: Die Ergebnisrechnung und die Bilanz 2020 der allgemeinen Buchführung gutzuheißen, welche wie folgt abschließen und integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet:

A) Ergebnisrechnung 2020

| | |
|-------------------------------------|--------------|
| Betriebsüberschuss | 414.926,33 € |
| Außergewöhnlicher Überschuss | 58.520,36 € |
| Überschuss des Rechnungsjahres 2020 | 473.446,69 € |

B) Bilanz

| | |
|------------------------------|----------------|
| Aktiva am 31. Dezember 2020 | 4.765.109,71 € |
| Passiva am 31. Dezember 2020 | 4.765.109,71 € |

Art. 3: Dieser Beschluss wird der Aufsichtsbehörde der Provinz Lüttich, der Aufsichtsbehörde der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie dem Föderalen Dienst Inneres/ Direktion Polizeiverwaltung zugesandt.

INFRASTRUKTURPROJEKT

3. Neubau Morsheck – Genehmigung des Lastenheftes zur Ausschreibung eines Projektautors

Der Polizeirat,

Auf Grund des Gesetzes vom 07. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten, integrierten Polizeidienstes;

Auf Grund des Gemeindedekretes vom 23 April 2018;

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Art. 36;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, sowie auf Grund des Kgl. Erlasses vom 22.06.2017 zur Abänderung des vorgenannten Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013;

Auf Grund des Gesetzes vom 16.02.2017 zur Abänderung des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des Beschlusses des Polizeirates vom 09.06.2020 in dem eine Mitgliedschaft bei der SPI beschlossen wurde;

Auf Grund des Beschlusses des Polizeirates vom 15.12.2020 in dem die SPI mit der Ausarbeitung eines Lastenheftes zur Bestimmung eines Projektautors beauftragt wurde;

Nach Kenntnisnahme des durch die SPI ausgearbeiteten Lastenheftes Nr. 2021-1682 « Marché de service – Zone de Police EIFEL – Marché d’auteur de projet pour la construction d’un commissariat de police » ;

In Erwägung, dass die Honorarkosten auf 329.500,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden;

In Erwägung, dass die Ausgaben mit dem Artikel Nr. 33001/733-60 -2020 „Honorarkosten Neubau Dienststelle Morsheck“ bestritten werden;

In Erwägung, dass das Lastenheft eine Ausschreibung im offenen Verfahren vorsieht;

In Erwägung, dass der geschätzte Auftragswert den Schwellenwert für eine europäische Bekanntmachung übersteigt und somit im Amtsblatt für Ausschreibungen und im Amtsblatt der europäischen Union veröffentlicht wird;

Auf Vorschlag des Polizeikollegiums;

Beschließt einstimmig:

Art. 1: Das Lastenheft Nr. 2021-1682 « Marché de service – Zone de Police EIFEL – Marché d’auteur de projet pour la construction d’un commissariat de police » zu genehmigen.

Art. 2: Die Schätzung der Honorarkosten von 329.500,00 € (MwSt. inbegriffen) zu genehmigen.

Art. 3: Die Ausschreibung des Projektautors im offenen Verfahren zu genehmigen und den Auftrag im Amtsblatt für Ausschreibungen und im Amtsblatt der europäischen Union zu veröffentlichen.

Art. 4: Das Polizeikollegium mit der Durchführung des Beschlusses zu beauftragen.

ANSCHAFFUNGEN

4. Ankauf von einem PKW für die Dienststelle Büllingen – Genehmigung der Anschaffung und Kostenschätzung. Genehmigung des Ankaufs über den Markt der föderalen Polizei.

Der Polizeirat:

Auf Grund des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes;

In Anbetracht dessen, dass der Firma D’IETEREN AUTO, rue du Mail 50 in 1050 BRÜSSEL der föderale Markt der Polizei zuerkannt wurde (2016 R3 010 LOT 32 - SUV vom 13. Juni 2016).

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Art. 1 angeführten Lieferung enthält;

In Anbetracht dessen, dass im außerordentlichen Haushalt 2021 der Polizeizone Eifel ein Betrag von 35.000 € unter Art. Nr. 33001//743-52 „PKW Dienststelle Büllingen“ vorgesehen ist;

Auf Vorschlag des Polizeikollegiums;

Beschließt einstimmig:

Art. 1: Die Anschaffung eines VW Tiguan für die Dienststelle Büllingen.

Art. 2: Der Schätzpreis der in Artikel 1 angeführten Anschaffung ist auf **35.000 € (MwSt. inbegriffen)** festgesetzt.

- Art. 3: Der Polizeirat genehmigt die Nutzung des Marktes der föderalen Polizei (2016 R3 010 LOT 32 – SUV)
- Art. 4: Die, für den im Artikel 1 angeführten Auftrag, geltenden Vertragsbedingungen sind: gemäß den Vorgaben des Lastenheftes des Marktes der föderalen Polizei.
- Art. 5: Das Polizeikollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

PERSONAL

5. Genehmigung der Ausschreibung von 5 Basiskaderstellen für die Polizeizone Eifel in der 3. Mobilitätsphase 2021 – Beschluss

Der Polizeirat:

Auf Grund des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten, integrierten Polizeidienstes;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 30. März 2001 über die Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste insbesondere Teil VI, Kapitel II (von 8 bis 68);

Auf Grund des Erlasses vom 20. November 2001 über die Regeln der Mobilitätsprozedur des Personals der Polizeidienste;

Auf Grund des Gesetzes vom 3. Juli 2005 zur Abänderung bestimmter Aspekte des Statuts der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen über die Polizeidienste;

Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens GPI 11 über die Modalitäten in Bezug auf das Stellungsverfahren für die Bewertung des Personals der Polizeidienste;

Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens GPI 15 über die Anwendung der Mobilitätsprozedur des Personals der Polizeidienste;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 5. September 2001 bestimmend über die minimale Personalstärke des Einsatzpersonals sowie des Verwaltungs- und Logistikpersonals der Polizeizone Eifel;

In Anbetracht des verabschiedeten Stellenplans des Einsatzkaders vom 22. März 2002 sowie der Abänderungen vom 25. Juni 2002 und vom 28. August 2006;

Auf Vorschlag des Polizeikollegiums;

Beschließt einstimmig:

Art. 1: In der dritten Mobilitätsphase 2021 fünf Basiskaderstellen für die Polizeizone Eifel auszuschreiben.

Art. 2: Die Ausschreibung wird der Generaldirektion für Mobilität und Laufbahn (DPM) mitgeteilt.

Art. 3: Folgendes Auswahlverfahren wird festgelegt:

- Personalbeurteilung der Herkunftszone
- Interview der verschiedenen Kandidaten durch den dt. Zonenchef der Polizeizone Eifel

Art. 4: Der Polizeirat wird über die Besetzung der Stelle entscheiden.

6. Genehmigung der Ausschreibung von 1 Basiskaderstelle für den Ermittlungsdienst in der PZ Eifel in der 3. Mobilitätsphase 2021 – Beschluss

Der Polizeirat:

Auf Grund des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten, integrierten Polizeidienstes;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 30. März 2001 über die Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste insbesondere Teil VI, Kapitel II (von 8 bis 68);

Auf Grund des Erlasses vom 20. November 2001 über die Regeln der Mobilitätsprozedur des Personals der Polizeidienste;

Auf Grund des Gesetzes vom 3. Juli 2005 zur Abänderung bestimmter Aspekte des Statuts der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen über die Polizeidienste;

Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens GPI 11 über die Modalitäten in Bezug auf das Stellungnahmeverfahren für die Bewertung des Personals der Polizeidienste;
Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens GPI 15 über die Anwendung der Mobilitätsprozedur des Personals der Polizeidienste;
Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 5. September 2001 bestimmend über die minimale Personalstärke des Einsatzpersonals sowie des Verwaltungs- und Logistikpersonals der Polizeizone Eifel;
In Anbetracht des verabschiedeten Stellenplans des Einsatzkaders vom 22. März 2002 sowie der Abänderungen vom 25. Juni 2002 und vom 28. August 2006;
Auf Vorschlag des Polizeikollegiums;

Beschließt einstimmig:

- Art. 1:** In der dritten Mobilitätsphase 2021 eine Basiskaderstelle für den Ermittlungsdienst der Polizeizone Eifel auszuschreiben.
- Art. 2:** Die Ausschreibung wird der Generaldirektion für Mobilität und Laufbahn (DPM) mitgeteilt.
- Art. 3:** Folgendes Auswahlverfahren wird festgelegt:
- Personalbeurteilung der Herkunftszone
 - Interview der verschiedenen Kandidaten durch den dt. Zonenchef der Polizeizone Eifel
- Art. 4:** Der Polizeirat wird über die Besetzung der Stelle entscheiden.

7. Genehmigung der Ausschreibung einer Kommissarstelle für die Polizeizone Eifel in der 3. Mobilitätsphase 2021 – Beschluss

Der Polizeirat:

Auf Grund des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes;
Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 30. März 2001 über die Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste insbesondere Teil VI, Kapitel II (von 8 bis 68);
Auf Grund des Erlasses vom 20. November 2001 über die Regeln der Mobilitätsprozedur des Personals der Polizeidienste;
Auf Grund des Gesetzes vom 3. Juli 2005 zur Abänderung bestimmter Aspekte des Statuts der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen über die Polizeidienste;
Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens GPI 11 über die Modalitäten in Bezug auf das Stellungnahmeverfahren für die Bewertung des Personals der Polizeidienste;
Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens GPI 15 über die Anwendung der Mobilitätsprozedur des Personals der Polizeidienste;
Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 5. September 2001 bestimmend über die minimale Personalstärke des Einsatzpersonals sowie des Verwaltungs- und Logistikpersonals der Polizeizone Eifel;
In Anbetracht des verabschiedeten Stellenplans des Einsatzkaders vom 22. März 2002 sowie der Abänderungen vom 25. Juni 2002 und vom 28. August 2006;
Auf Vorschlag des Polizeikollegiums;

Beschließt einstimmig:

- Art. 1:** In der dritten Mobilitätsphase 2021 eine Kommissarstelle für die Polizeizone Eifel auszuschreiben.
- Art. 2:** Die Ausschreibung wird der Generaldirektion für Mobilität und Laufbahn (DPM) mitgeteilt.
- Art. 3:** Folgendes Auswahlverfahren wird festgelegt:
- Personalbeurteilung der Herkunftszone
 - Interview der verschiedenen Kandidaten durch den dt. Zonenchef der Polizeizone Eifel
- Art. 4:** Der Polizeirat wird über die Besetzung der Stelle entscheiden.

GESCHLOSSENE SITZUNG

Die geschlossene Sitzung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Die Vorsitzende schließt die Sitzung um 21.00 Uhr.

„So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie oben erwähnt.“

Die Zonensekretärin,
gez. Beatrix Radermacher

Die Vorsitzende,
gez. Marion Dhur